

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1549/82 DES RATES**

vom 8. Juni 1982

**zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmten roten oder grünen Gemüsepaprika der Tarifstelle ex 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

Die gemeinschaftliche Produktion der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ware ist zur Deckung des Bedarfs der Verwendungsindustrien der Gemeinschaft nicht ausreichend. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis bei 10 % auszusetzen.

Eine genaue Beurteilung der kurzfristigen Entwicklung der Wirtschaftslage auf dem betreffenden Sektor ist schwierig. Es empfiehlt sich daher, diese Aussetzungsmaßnahme nur für einen vorübergehenden Zeitraum zu treffen und ihre Geltungsdauer unter Berücksichtigung

der Gemeinschaftserzeugung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1982 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für roten oder grünen Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücken, mit einem Feuchtigkeitsgehalt bis zu 9,5 %, aber nicht weiter zubereitet, der Tarifstelle ex 07.04 B I bei 10 % ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. EYSKENS